Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucher Preise (Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie) vom 01.01.2024

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden
(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Niedersachsen Berliner Allee 16, 30175 Hannover (GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZEITLICH BEGRENZTE INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE	3
§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DES ENTGELTS	4
δ 4 INKRAFTTRFTFN	Δ

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Niedersachsen
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder des AG-VPK
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.
- d. Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Zeitlich begrenzte Inflationsausgleichsprämie

- (1) Arbeitnehmer*innen, die in den Geltungsbereich, dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit dem Entgelt für Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (Bezugszeitraum) monatlich eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie i.H.v. 250 EUR, mindestens jedoch 100 EUR. Der Anspruch nach S.1 besteht nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits am 01. des jeweiligen Monats bestanden hat und in diesem Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt besteht.
- (2) Arbeitnehmer*innen, die im Bezugszeitraum in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten die Inflationsausgleichsprämie in der Höhe, die dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(4) Bereits vor dem Bezugszeitraum erhaltene Inflationsausgleichsprämien, die die Personenkreise nach Abs. 1 und 2 von demselben Arbeitgeber erhalten haben, werden angerechnet und mindern die in Abs. 1. und 2. genannte Höhe entsprechend.

§ 3 Begriffsbestimmung und Formen des Entgelts

- (1) Die Inflationsausgleichsprämie nach § 2 dieses Tarifvertrages wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts bei Erholungsurlaub i.S.v. § 20 Rahmentarifvertrag, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aus § 21 des Rahmentarifvertrags, sowie der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen nach § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Die monatlichen Inflationsausgleichsprämien sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Die monatlichen Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Hannover, 30.10.2023

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

5